

Allgemeine Lieferbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich

- Die AGB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des §14 BGB.
- Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für den Fall, dass wir in Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlich unterzeichneter Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§2 Überlassene Unterlagen

- An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form -, wie z.B. Zeichnungen, Angebote, technische Unterlagen, Skizzen, usw. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sollte der Auftrag nicht zustande kommen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden oder komplett (digital) zu vernichten.
- Alle Rechte an den dem Besteller im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung überlassenen Vertragsunterlagen (Entwürfe, Zeichnungen, Prospekte, Kataloge, etc.) sowie Mustern und Modellen stehen ausschließlich uns zu. Der Besteller darf die vorbenannten Unterlagen, Muster und Modelle nur im Rahmen der mit uns abgeschlossenen Verträge und nur mit unserem Einverständnis verwenden und verwerten; insbesondere dürfen mit Hilfe vorbenannter Unterlagen, Muster und Modelle unsere Waren, sowie deren Funktionen weder nachgeahmt noch in anderer Weise nachgebildet, noch derart nachgeahmte oder nachgebildete Modelle vertrieben oder in sonstiger Weise verwertet werden.
- Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Verwertungsverbote wird eine sofortige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000€ fällig. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben uns vorbehalten.

§3 Vertragsabschluss

- Ihre Bestellung stellt ein Angebot an uns zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Übersendung der bestellten Produkte bzw. die Erbringung der bestellten Leistung. Bei Einwendungen gegen die Auftragsbestätigung muss der Besteller dieser innerhalb von 3 Tagen widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag gemäß der Auftragsbestätigung zustande.
- Alle Verträge, Vertragsergänzungen oder -änderungen, Nachträge und sonstige vertragliche Gestaltungserklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind ausgeschlossen.
- Wir behalten uns vor folgende Änderungen nach Erteilung des Auftrags vorzunehmen, sofern sie für den Besteller nicht unzumutbar sind: Handelsübliche Abweichungen, Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und –verbesserung; geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen. Falls auf keinen Fall Abweichungen von den An- und Vorgaben des Bestellers vorgenommen werden dürfen, muss der Besteller hierauf ausdrücklich schriftlich hinweisen.

§4 Lieferung, Lieferzeit

- Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ab Werk unverpackt. Bei vereinbarter Verpackung durch uns werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurückgenommen; mit Ausnahme von Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist oder die Abholung der Ware dem Besteller angezeigt wurde.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Angaben, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Importlizenzen, je nach Vereinbarung die Anlieferung der vereinbarten Edelmetalle, sowie die Zahlung vereinbarter Anzahlungen voraus. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Erfüllung dieser Vorleistungen.
- Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, sofern diese ausdrücklich als solche im Vertrag vereinbart wurden.
- Sind im Vertrag Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbart, wirkt ihre Überschreitung grundsätzlich nicht verzugsbegründend.

- Der Besteller kann uns 8 Wochen nach Überschreitung unverbindlich angegebener Termine durch schriftliche Mahnung in Verzug setzen.
- Lieferverzögerungen durch die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, sowie alle Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Hindernisse, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Wird das Festhalten am Vertrag für den Besteller oder für uns hierdurch unzumutbar, so besteht ein Rücktritts- und Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs durch grobes Verschulden kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, Schadensersatz verlangen. Für leichte Fahrlässigkeit kann der Besteller für jede vollendete Woche des Verzugs unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % - höchstens aber 5 % - vom Werte des Teils der Lieferung verlangen, sofern er nicht einen höheren Schaden nachweist.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange die restlichen Lieferteile innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbracht werden und dem Besteller dies nicht unzumutbar ist.
- Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Lieferung berechtigt, sofern er uns eine angemessene Nachfrist setzt. Dies gilt nicht, sofern diese nach §323 Abs.2 BGB entbehrlich ist.
- Hängt die Leistungserfüllung von einer Belieferung durch einen Vorlieferanten ab, so können wir unsere Leistungspflicht unter einen Selbstbelieferungsvorbehalt stellen. Ist ein solcher Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen, sind wir und der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Selbstbelieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, binnen einer Frist von 3 Monaten ab Fälligkeit nicht oder nicht vertragsgerecht zu erhalten ist, und wir vergeblich versucht haben, Ersatzbelieferung durch ein ausreichendes Deckungsgeschäft oder durch andere zumutbare Anstrengungen zu erhalten.

§5 Erfüllungsort, Gefahrtragung

- Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung für sämtliche Verpflichtungen der Geschäftssitz unseres Unternehmens.
- Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Bei Abholung der Ware geht die Gefahr mit Übergabe über.
- Bei Annahmeverzug oder Verzögerung der Lieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät bzw. in dem die Abholung oder Lieferung bei pflichtgemäßem Verhalten des Bestellers hätte erfolgen können.
- Die Wahl der Versandwege und Transportmittel ist mangels entsprechender Anweisung des Bestellers s.o. uns vorbehalten.
- Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ware durch uns gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Übernehmen wir den Transport oder die Versicherung nach Vereinbarung, so haften wir nur insoweit, als uns selbst die zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen bzw. die Versicherer haften.

§6 Preise, Verarbeitungsverlust

- Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Verarbeitungsverluste.
- Alle Preise gelten ab Werk sowie zzgl. Nebenkosten wie Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherung und Versandkosten. Die Mehrwertsteuer wird gesondert in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Versand- und Nebenkosten können auf Anfrage schriftlich mitgeteilt werden. Die Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.

§7 Zahlung, Zahlungsverzug

- Zahlungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ausschließlich auf das von uns genannte Konto zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Rechnungsstellung erfolgt mit Meldung der Versandbereitschaft oder sobald die Lieferung unser Unternehmen verlässt. Die Zahlung ist nur bewirkt, wenn und sobald wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- Wir sind berechtigt angemessene Abschlagsrechnungen zu erteilen.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben für uns nicht vorhersehbare, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen oder Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern oder Zöllen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Die Preisanpassung gilt nicht, sofern wir im Lieferverzug sind.
- Sofern die Preiserhöhungen, die vertragsmäßig festgelegten Preise um mehr als 20 % übersteigen, wird dem Besteller ein Rücktrittsrecht gewährt. Dieses entfällt jedoch, wenn die kostensteigenden Faktoren während eines Annahme- oder Zahlungsverzuges des Bestellers oder einer von ihm zu vertretenden Lieferverzögerung eintreten.
- Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, Wechsel nehmen wir grundsätzlich nicht an. Sämtliche mit der Einziehung entstehenden Aufwendungen, Spesen und Kosten, sind vom Besteller zu tragen. Erfüllungswirkung tritt erst mit endgültiger Einlösung der Schecks bzw. Wechsel und unserer endgültigen Befreiung aus jeglicher Wechselhaftung ein. In der Entgegennahme von Wechseln und Schecks liegt keine Stundung der Forderungen.
- Bei Facongeschäften ist der Besteller verpflichtet, je nach der mit uns getroffenen Vereinbarung die vereinbarte Edelmetallmenge sofort nach Vertragsschluss auf eigene Rechnung und Gefahr an uns zu liefern oder innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt unserer Edelmetallrechnung zu bezahlen. Für die Rechnung ist die Edelmetallnotierung am Tag der Rechnungsstellung maßgeblich. Angeliefertes Edelmetall geht mit Anlieferung in unser Eigentum über und wird dem Besteller in Gramm auf seinem Metallkonto gutgeschrieben.
- Bei verschuldeten erheblichen Zahlungsrückständen des Bestellers werden sämtliche uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB sofort zur Zahlung fällig.
- Gerät der Besteller in Verzug (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB), sind wir berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basis-Zinssatz der EZB zu berechnen.
- Entschließen wir uns trotz Anlieferungs- oder Zahlungsverzuges des Besteller zur Ausführung des Auftrages, so sind wir – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, dem Besteller die vereinbarte Edelmetallmenge entsprechend der Edelmetallnotierung am Tag der Rechnungsstellung zu berechnen, zzgl. Zinsen ab

dem Tag des Verzugseintrittes sowie eines Zuschlages für Verwaltungskosten, höheres Risiko, Kapitalbindung, etc., in Höhe von 10 % des Edelmetallwertes; der Besteller ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass der Zuschlag nicht oder nur in geringerer Höhe gerechtfertigt ist.

- Abweichend von § 366 Abs. 1 BGB werden vom Besteller eingehende Zahlungen und angelieferte Edelmetalle, auch bei anderslautender Leistungsbestimmung, erstrangig auf ältere Schulden des Bestellers, zweitrangig auf bereits entstandene Zinsen und schließlich auf bereits entstandene Kosten verrechnet. Die Verrechnung der angelieferten Edelmetalle auf bestehende Forderungen erfolgt an Erfüllung statt entsprechend der Edelmetall-Notierung des Verrechnungstages.

§8 Abnahme-, Annahmeverzug des Bestellers

- Kommt der Besteller mit der Ab- oder Annahme am Erfüllungsort oder mit dem Abruf der Ware – auch bei evtl. Teillieferungen – in Verzug oder verzögert sich die Lieferung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir – unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte – berechtigt, sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Ware zu verlangen und darüber hinaus diese auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern.
- nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist unter Hinweis auf unsere Rechte anderweitig über die von dem Verzug betroffene Ware zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichtleistung zu verlangen. Im letzteren Fall können wir 20 % der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis als Entschädigung verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, uns nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

§9 Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung

- Die Aufrechnung des Bestellers mit etwaigen Gegenansprüchen gleich welcher Art wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstrittig. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer Zustimmung.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn wir unsere Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.
- Bei unstrittig mangelhaften Leistungen ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.

§10 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden und künftigen, im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware entstehenden, Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- Bei Besitz- und Wohnungswechsel, sowie Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, - insbesondere bei Pfändungen, Verpfändungen, gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten oder Besitzansprüchen - muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir eine Drittwiderspruchsklage erheben können. Etwaige Kosten und Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht trägt der Besteller.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzuerlangen oder die Abtretung der Herausgabeanspruch des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde hat uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu gewähren und ihn herauszugeben.
- Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung, vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen, befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen vermischten bzw. vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nachkommt.
- Der Besteller tritt schon jetzt seine aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis an uns ab, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistung von uns zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt.

Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsübereignungen/Sicherungszeessionen vorzunehmen
- Der Besteller ist zur pfleglichen Behandlung und Instandsetzung unserer Vorbehaltsware verpflichtet. Insbesondere muss er die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden versichern. Der Besteller tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung unserer Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.

§11 Mängelansprüche

- Dem Besteller obliegt es, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen gemäß §377 HGB. Der Besteller hat uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen, um Mängelansprüche geltend machen zu können. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Unterbleibt dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- Der Besteller ist verpflichtet die Ware zur Mängelbeseitigung auf seine Kosten und sein Risiko an uns zurückzugeben. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware sachgemäß verpackt wird. Eine Chargenrückverfolgung muss stets gewährleistet sein.
- Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen

- vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand geändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Bestellers verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
- Unsere Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantieübernahme. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur anzunehmen, sofern diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- Im Rahmen von Instandsetzungen durch uns ohne rechtliche Verpflichtung, z.B. aus Kulanz, stehen dem Besteller Mängelansprüche nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu.
- Im Falle einer unberechtigten Reklamation können wir vom Besteller die entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten, Kosten der Besichtigung) ersetzt verlangen. Eine Reklamationspauschale von 150€ zzgl. MwSt wird in jeden Fall in Rechnung gestellt

§12 Haftungsbeschränkungen, Verjährung

- Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern es um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.
- Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die genannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Zusätzlich gilt die Haftungsbegrenzung nicht, sofern es sich um Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln handelt und wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

- Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Erhalt der Ware.
- Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheitsverletzung einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

§13 Kreditwürdigkeit

- Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit. Sofern die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers erst nach Vertragsschluss eintritt oder uns trotz verkehrsüblicher Sorgfalt erst nach Vertragsschluss bekannt wird oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, sind wir berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherheitenbestellung für die vom Besteller zu erbringende Zahlung zu fordern. Ist der Besteller nicht bereit Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Daneben können wir unsere Vertragsleistung nach §273 BGB verweigern, bis sämtliche Forderungen des Bestellers, welche aus demselben Rechtsverhältnis stammen, beglichen worden sind oder im Voraus angemessene Sicherheiten geleistet wurden.
- Soweit wir unsere Lieferungen schon erbracht haben, können wir daraus resultierende noch nicht fällige Forderungen einschließlich solcher, für die Wechsel oder Schecks hingegeben wurden, mit sofortiger Wirkung fällig stellen.

§14 Auswahlgeschäfte

- Unsere allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Auswahlgeschäfte vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen.
- Dem Besteller auf dessen Anforderung zur Auswahl überlassene Ware gilt spätestens als endgültig übernommen, wenn und soweit wir sie nicht innerhalb der vereinbarten oder mangels Vereinbarung innerhalb der in den Begleitpapieren von uns angegebenen angemessenen Frist oder bei unbefristeten Auswahlen innerhalb der nachträglich von uns gesetzten angemessenen Frist zurückerhalten. Wir werden den Besteller bei Fristbeginn auf die vorbenannte Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen. Im Weiteren gilt die Ware als endgültig käuflich übernommen, sofern sie durch den Besteller vor Ablauf der Auswahlfrist an Dritte weiterveräußert oder verloren wird.

- Auswahlrücksendungen sind über uns nur versichert, wenn der Besteller die Auswahlware, bis Ablauf der Auswahlfrist an uns zurückschickt und hierbei die gleiche Versandungsform- und Verpackung einhält, die wir für die Zusendung gewählt haben.
- Spätestens bei endgültiger käuflicher Übernahme der Auswahlware durch den Besteller geht alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Unterganges und Abhandenkommens oder Beschädigung, auf den Besteller über. Bis zum Gefahrübergang auf den Besteller, längstens jedoch bis zum Ablauf der Auswahlfrist ist die Ware durch uns versichert.
- Werden Auswahlwaren vom Besteller, bereits vor endgültiger käuflicher Übernahme als Ausstellungsstücke eingesetzt, ins Reiselager aufgenommen, Dritten zur Auswahl oder in Kommission gegeben oder außerhalb der Geschäftszeiten nicht im Geldschrank (bzw. nicht entsprechend den von uns vorgegebenen versicherungsvertraglichen Bedingungen) aufbewahrt, dann trägt der Besteller bereits ab diesem Zeitpunkt alle Gefahr, auch diejenige des unverschuldeten Unterganges, Beschädigung und Abhandenkommens.
- Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz der Auswahlware zu sorgen und tritt im Schadensfall entstehende Ansprüche gegenüber der Versicherung hiermit im Voraus sicherungshalber an uns ab. Wir behalten uns vor, weitere Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- Für die Auswahlware gelten die Eigentumsvorbehaltsregelungen unserer allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend.

§15 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- Soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen, wird als Vertragsstatut grundsätzlich deutsches Recht vereinbart. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Rechtsfragen aus Anlass des abgeschlossenen Vertrages, insbesondere Abschluss, Auslegung, Erfüllung, Leistungsstörung, Haftung, Gewährleistung, Zahlungen, Verjährung etc.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile Pforzheim. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Bestellers erheben.